

ANLAGE 2

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
17 - Steuerungsdienst

DB/Vorlage Nr. **BV/933/2013**

Datum: 18.02.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: Betrauungsakt Technische Werke Eberswalde GmbH zum Betrieb des Schwimmbades "baff"

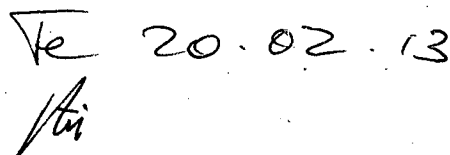
Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	06.03.2013	Vorberatung
Finanzausschuss	07.03.2013	Vorberatung
Hauptausschuss	14.03.2013	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	19.03.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.03.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt den in der **Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt** der Stadt Eberswalde zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse durch die Technischen Werke Eberswalde GmbH und beauftragt den Bürgermeister mit der Umsetzung.
2. Der Beschluss Nr. 31/349/11 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2011 wird insoweit ergänzt, dass für die Ausgleichszahlungen an die Technischen Werke Eberswalde GmbH nicht nur Mehreinnahmen und Minderausgaben im Budget des Dezernates I herangezogen werden dürfen, sondern auch die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.


Boginski
Bürgermeister


Te 20.02.13
Sti

Anlagen

- Anlage 1: Betrauungsakt der Stadt Eberswalde zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse durch die Technischen Werke Eberswalde GmbH
 Anlage 2: Beschluss 31/349/11 vom 29.09.2011

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Er-trag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Der jährliche Ausgleichbetrag (Zuschuss) ergibt sich aus dem Ergebnis (Verlust) des Bereiches Schwimmbad aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung (Verrechnung) einer eventuellen Überkompensation aus dem Vorjahr. Der Wirtschaftsplan wird im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat beschlossen. Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen steht der TWE aus diesem Betrauungsakt nicht zu. Über die Gewährung von Ausgleichszahlungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung entspricht dem Beschluss 31/349/11 vom 29.09.2011.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung/Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	
<i>[Signature]</i> Gatzlaff 20.02.2013		<i>[Signature]</i> 20.02.13		<i>[Signature]</i> Gatzlaff 20.02.2013	

20.2.13

Sachverhaltsdarstellung:

Ziel des Betrauungsaktes ist es, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es der Stadt Eberswalde (nachfolgend Stadt) ermöglicht, die für den Betrieb des Schwimmbades gedachten Zahlungen an die Technischen Werke Eberswalde (nachfolgend TWE) in Übereinstimmung mit dem Beihilferecht der Europäischen Union zu leisten.

Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Bädern ist eine Gemeinwohlaufgabe. Die TWE werden durch die Stadt mit der zur Verfügungstellung öffentlicher Bäder als Teil der Gesundheitsvorsorge betraut. Hierbei sind ausreichende Beckenzeiten für das Schul- und Vereinsschwimmen zur Verfügung zu stellen. Die Preisgestaltung hat insbesondere im Hinblick auf Familien und Behinderte sozialverträglich zu erfolgen. **Der bei der Erfüllung dieser Aufgabe bei der TWE entstehende Fehlbetrag kann von der Stadt durch Ausgleichszahlungen an die Gesellschaft gedeckt werden.**

Nach dem EU-Recht können Leistungen staatlicher Stellen, wozu auch Kommunen gehören, zugunsten bestimmter Unternehmen eine Beihilfe darstellen. Rechtswidrig gezahlte Beihilfen sind von der betreffenden staatlichen Stelle zurückzufordern und empfangende Stellen sind verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

Eine Beihilfe setzt das Vorliegen folgender Tatbestandsmerkmale voraus:

- Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens handeln.
- Die Maßnahme muss begünstigende Wirkung auf das Unternehmen haben.
- Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln finanziert werden.
- Es muss sich um eine selektive Maßnahme handeln, d.h. sie muss ein bestimmtes Unternehmen begünstigen.
- Die Maßnahme muss die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs beinhalten sowie eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten hervorrufen.

Für die Gewährung städtischer Zuschüsse an die TWE zum Betrieb des Schwimmbades stellt sich zunächst die Frage, ob diese Zahlungen angesichts des lokal begrenzten Einzugsgebietes des Schwimmbades eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten oder eine Verfälschung des Wettbewerbs hervorrufen können. Das ist eher nicht der Fall.

Um jedoch das Risiko einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung seitens der TWE auszuschließen, empfiehlt sich der Erlass eines Betrauungsaktes durch die Stadt. Der Betrauungsakt beruht auf dem sogenannten Freistellungsbeschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011. Danach sind unter Beachtung der Voraussetzungen dieses Beschlusses gewährte staatliche Beihilfen mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar, wenn sie bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemei-

nem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden.

Der Betrieb eines Schwimmbades ist eine ausgleichsfähige Gemeinwohlverpflichtung, wenn – wie hier – der Betreiber bestimmte Beckenzeiten für das Schul- und Vereinsschwimmen bereit zu stellen und sozialverträgliche Preise zu erheben hat.

Die Stadt kann somit auf der Grundlage eines Betrauungsaktes der TWE zur Deckung der sich aus dem Betrieb des Schwimmbades „baff“ ergebenden Verluste Zuschüsse gewähren, ohne hierbei gegen das Beihilfeverbot nach dem EU-Recht zu verstoßen.

Der jährliche Ausgleichbetrag (Zuschuss) ergibt sich aus dem Ergebnis (Verlust) des Bereiches Schwimmbad aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung (Verrechnung) einer eventuellen Überkompensation aus dem Vorjahr. Der Wirtschaftsplan wird im Januar des jeweiligen Geschäftjahres durch den Aufsichtsrat beschlossen.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen steht der TWE aus diesem Betrauungsakt nicht zu. Über die Gewährung von Ausgleichszahlungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung entspricht dem Beschluss 31/349/11 vom 29.09.2011.

**Betrauungsakt der Stadt Eberswalde
zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse durch die
Technische Werke Eberswalde GmbH**

auf der Grundlage der
Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der
Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die
Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02)

und des
Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
- Freistellungsbeschluss -

§ 1 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

Die Stadt Eberswalde betraut mit diesem Verwaltungsakt die Technische Werke Eberswalde GmbH (nachfolgend TWE) mit der Erbringung der nachstehenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI):

- Betrieb des Schwimmbades baff, Heegermühler Straße 69a, 16225 Eberswalde

Die TWE hat ausreichende Beckenzeiten für das Schul- und Vereinsschwimmen zur Verfügung zu stellen. Die Preisgestaltung hat insbesondere im Hinblick auf Familien und Behinderte sozialverträglich zu erfolgen.

§ 2 Ausgleichszahlungen

- (1) Zur Deckung des bei der Erfüllung der Aufgabe vom allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Fehlbetrages kann die Stadt Eberswalde Ausgleichszahlungen an die TWE erbringen. Ausgleichszahlungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von der Stadt Eberswalde gewährten Vorteile jedweder Art. Umfasst sind Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht über das hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
- (3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen steht der TWE aus diesem Betrauungsakt nicht zu. Über die Gewährung von Ausgleichszahlungen entscheidet die Stadt Eberswalde.
- (4) Fehlbeträge der TWE aus anderen Dienstleistungen als die in § 1 bezeichnete Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden nicht ausgeglichen.

§ 3 Berechnung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres.
- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse bei der Erbringung der in § 1 bezeichneten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Art und Höhe der Ausgleichszahlung sowie deren Zweck sind durch die TWE zu dokumentieren.

§ 4 Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistung nach § 1 entsteht, führt die TWE jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der TWE zu prüfen und zu bestätigen.
- (3) Die TWE ist insbesondere verpflichtet, getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für den Geschäftsbereich, der die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 betrifft, und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein.
- (4) Die TWE dokumentiert die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen.
- (5) Die Stadt Eberswalde fordert die TWE bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen Betrages auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf den für das nächste Jahr zu zahlenden Ausgleich angerechnet werden.

§ 5 Vorhalten der Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, sind mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Stadtverordnetenbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung vom ■■■ diesen Betrauungsakt beschlossen.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Der Betrauungsakt wird mit dem Tage der Unterzeichnung wirksam.
- (2) Die Betrauung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Sie kann jederzeit von der Stadt Eberswalde geändert oder widerrufen werden.

Eberswalde, den ...

ENTWURF

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim,
Fraktion DIE LINKE,
Fraktion SPD,
Herr Dr. Mai

Beschluss-Nr.	31/349/11
zu DB/Vorlage	BV/632/2011
Datum	29.09.2011 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Betrifft: Verlustausgleich Sportzentrum Westend

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass im Haushaltsplan 2012 100.000 € als Verlustausgleich an die Technische Werke Eberswalde GmbH ausgezahlt werden. Die Stadtverwaltung hat dies im Haushaltsplan-Entwurf für das Jahr 2012 zu berücksichtigen.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung jährlich im September über die jeweils auszahlende Höhe eines Verlustausgleiches. Sie ergibt sich aus Mehreinnahmen bei allgemeinen Deckungsmitteln sowie Minderausgaben des Dezernats I, die nicht zum Ausgleich von Mehrausgaben im Rahmen des Dezernatsbudgets gebraucht werden. Der Verlustausgleich ist auf eine Gesamtsumme von maximal 1 Mio. € pro Haushaltsjahr zu begrenzen.

Eberswalde, den 30.09.2011

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Dr. Pischel
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung